

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1.1 In diesem Dokument wird mit "ROCKWOOL" die ROCKWOOL BV bezeichnet, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter Nummer 13014428, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen; "Vertrag" bezieht sich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, zusammen mit den relevanten, von ROCKWOOL vorgelegten Offerten oder Auftragsbestätigungen bzw. geschlossenen Verträgen, in denen die Bedingungen und Bestimmungen für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch ROCKWOOL an den Auftraggeber enthalten sind; "Waren" sind u.a. Produkte, Materialien, Ersatzteile, Entwürfe, Werkzeuge, Geräte, Software, Lizenzen und die gesamte damit zusammenhängende Dokumentation, die von ROCKWOOL angeboten und zur Verfügung gestellt wird/werden; "Dienstleistungen" bedeutet die Dienstleistungen und sämtliche darauf bezogenen bzw. daraus hervorgehenden, von ROCKWOOL zu liefernden Produkte, zu erbringenden Dienstleistungen und Resultate; und "Auftraggeber" ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit ROCKWOOL schließt.

Artikel 2 Geltungsbereich

2.1 Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote bzw. Verträge Anwendung, die ROCKWOOL dem Auftraggeber unterbreitet bzw. mit dem Auftraggeber abschließt, sowie auf die Erfüllung derselben.
2.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden unter Ausschluss der vom Auftraggeber verwendeten allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen finden ausschließlich Anwendung, falls und soweit diese gesondert ausdrücklich und schriftlich zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber für jeden einzelnen Vertrag vereinbart wurden.
2.3 Der Auftraggeber, mit dem einmal ein Vertrag geschlossen wurde, auf den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung finden, erklärt sich mit der Anwendung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf sämtliche weiteren Verträge einverstanden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 3 Angebote, Aufträge und Verträge

3.1 Sämtliche Angebote von ROCKWOOL sind unverbindlich. Aufträge und Angebotsannahmen seitens des Auftraggebers sind unwiderruflich.
3.2 ROCKWOOL ist erst gebunden, wenn sie die Bestellung schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen hat.
3.3 Unrichtigkeiten in der Auftragsbestätigung von ROCKWOOL sind ROCKWOOL innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen; andernfalls ist davon auszugehen, dass die Auftragsbestätigung eine richtige und vollständige Darstellung des Vertrags enthält und der Auftraggeber daran gebunden ist.
3.4 Mündliche Zusagen seitens ihres Personals oder Vereinbarungen mit ihrem Personal binden ROCKWOOL erst, wenn sie diese schriftlich bestätigt hat.
3.5 ROCKWOOL ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Dritte(n) mit der Erfüllung des Auftrags zu beauftragen.
3.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden insgesamt Anwendung auf mögliche Änderungen des Vertrags.

Artikel 4 Daten

4.1 Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen gegenüber ROCKWOOL erteilten Daten und Informationen. ROCKWOOL ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit dieser ihr zur Verfügung gestellten Daten zu prüfen.
4.2 ROCKWOOL ist erst zur (weiteren) Erfüllung des Auftrags verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle von ROCKWOOL verlangten Daten und Informationen erteilt hat.
4.3 Falls die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten ROCKWOOL nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung stehen oder falls der Auftraggeber seinen Pflichten in anderer Weise nicht nachkommt, hat ROCKWOOL ferner das Recht, die dadurch entstandenen Kosten gemäß den bei ihr üblichen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.
4.4 Falls und soweit ROCKWOOL unmittelbar oder mittelbar einen Schaden erleidet, weil die vom Auftraggeber erteilten Daten und/oder Informationen unrichtig und/oder unvollständig sind, ist der Auftraggeber gehalten, diesen Schaden ROCKWOOL vollständig zu ersetzen.

Artikel 5 Vertragsgemäßheit

5.1 Alle Angaben von ROCKWOOL über Mengen, Qualität, Leistungen und/oder andere Eigenschaften in Bezug auf ihre Waren und Dienstleistungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt. ROCKWOOL kann allerdings nicht gewährleisten, dass sich diesbezüglich keine Abweichungen ergeben werden. Diese Angaben gelten daher annäherungsweise und sind unverbindlich. Der Auftraggeber hat die Übereinstimmung mit den von ROCKWOOL angegebene oder mit ROCKWOOL vereinbarten Mengen, Qualitäten, Leistungen und/oder anderen Eigenschaften bei der Entgegennahme der Waren bzw. Fertigstellung der Dienstleistungen zu kontrollieren.
5.2 Abbildungen, Beschreibungen, Kataloge, Broschüren, Werbematerial, Preislisten und auf der Website dargestellte Informationen und Angebote binden ROCKWOOL nicht.
5.3 Geringe Abweichungen in Bezug auf Farbe, Reinheit und Qualität können nie Anlass sein für eine Beanstandung, eine Verweigerung der Annahme der Lieferung, einen Rücktritt vom Vertrag oder eine Verzögerung bei der Bezahlung des Preises.
5.4 Sämtliche technischen Anforderungen, die vom Auftraggeber an die zu liefernden Waren gestellt werden und die von den gebräuchlichen Anforderungen abweichen, hat der Auftraggeber beim Abschluss des Vertrags ausdrücklich mitzuteilen.
5.5 Wenn von ROCKWOOL ein Modell, Muster und/oder Beispiel vorgezeigt oder zur Verfügung gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass dieses nur vorgezeigt oder zur Verfügung gestellt wurde, damit der Käufer sich eine Vorstellung von den zu liefernden Waren machen kann. Die Eigenschaften der zu liefernden Waren können von dem Muster, Modell und/oder Beispiel abweichen, sofern von ROCKWOOL nicht ausdrücklich angegeben wurde, dass entsprechend dem gezeigten oder bereitgestellten Muster, Modell und/oder Beispiel geliefert wird.
5.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm (u.U. auf sein Verlangen) von ROCKWOOL zur Verfügung gestellten Muster, Modelle und/oder Beispiele sorgfältig auf Fehler und Mängel zu prüfen und diese innerhalb angemessener Zeit korrigiert oder genehmigt an ROCKWOOL zurückzusenden.
5.7 Muster, Modelle oder Beispiele, die vom Auftraggeber genehmigt wurden, sind für die Erfüllung des Auftrags verbindlich und gelten als Bestätigung, dass die den Mustern, Modellen oder Beispielen vorangehenden Tätigkeiten ordnungsgemäß und in richtiger Weise durchgeführt wurden. Produkte und Tätigkeiten, die gemäß den genehmigten Mustern, Modellen und/oder Beispielen hergestellt bzw. verrichtet wurden, können somit keinen Grund für Beanstandungen darstellen.
5.8 Der Auftraggeber hat sich zu vergewissern, dass die von ihm zu bestellenden und/oder bestellten Waren und Dienstleistungen allen daran im Bestimmungsland gestellten behördlichen Vorschriften entsprechen und in ihrer Allgemeinheit für den vom Auftraggeber beabsichtigten Nutzungszweck geeignet sind. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für die Nutzung der Waren und Dienstleistungen sowie die Übereinstimmung mit den behördlichen Bestimmungen.
5.9 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er die von ROCKWOOL gekauften Waren und Dienstleistungen ausschließlich zu dem Zweck verwenden wird, zu dem ROCKWOOL die Waren verkauft hat, dies unter Berücksichtigung der und in Übereinstimmung mit den für den Auftraggeber und dessen Aktivitäten geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an einer Inspektion, Untersuchung oder Prüfung bezüglich der in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtung des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren durch den Auftraggeber und der Erfüllung der für den Auftraggeber und dessen Aktivitäten geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften mitzuwirken sowie dafür sämtliche erforderlichen Einrichtungen und Daten zur Verfügung zu stellen.
5.10 ROCKWOOL hält sich an sämtliche anwendbaren europäischen, US-amerikanischen, VN- und nationalen Exportbeschränkungen, durch die der Verkauf bestimmter Produkte und/oder Dienstleistungen an bestimmte Länder, Unternehmen und/oder Personen verboten wird. Die Einhaltung dieser Exportbeschränkungen kann niemals zu einer Vertragsverletzung seitens ROCKWOOL führen.
5.11 Falls der Auftraggeber Waren und/oder Dienstleistungen in irgendeiner Weise weiterliefert, verpflichtet er sich, bei dieser Weiterlieferung alle in Artikel 5.10 genannten Exportbeschränkungen streng einzuhalten.

5.12 ROCKWOOL verwendet einen Code of Conduct, aus dem hervorgeht, dass ROCKWOOL und der ROCKWOOL-Konzern ein hohes Integritätsniveau anstreben. Der ROCKWOOL-Konzern ist Mitglied der UN Global Compact Initiative, womit der ROCKWOOL-Konzern sich den Grundsätzen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verpflichtet hat. ROCKWOOL erwartet von ihren Auftraggebern, dass sie dieselben Grundsätze zugrunde legen. Weitere Informationen über den ROCKWOOL Code of Conduct können Sie unter www.ROCKWOOLgroup.com finden.

5.13 Bei ROCKWOOL gilt eine Regelung zur Meldung von Missständen, um Dritten die Gelegenheit zu bieten, schwerwiegende und sensible besorgniserregende Umstände im Zusammenhang mit der Verletzung der Berufsethik zu melden.

Artikel 6 Geistige Eigentumsrechte

6.1 Sämtliche Urheberrechte, Musterrechte, Markenrechte, Patentrechte, Sortenschutzrechte, Datenbankrechte, Halbleiterrechte, Rechte am eigenen Bild, Rechte an nicht-authentischen Schriften, Domainnamensrechte, Handelsgeheimnisse und sonstige (halb-) geistigen Eigentumsrechte ("Geistiges Eigentum") in Bezug auf die gelieferten Waren und Dienstleistungen, den Entwurf, den Quellencode, das vorbereitende Material und die diesbezüglichen Bezeichnungen sowie in Bezug auf alles, was ROCKWOOL entwickelt, entwirft, herstellt oder zur Verfügung stellt, stehen ausschließlich ROCKWOOL oder ihrem Lieferanten zu oder beruhen bei ROCKWOOL oder ihrem Lieferanten. Insbesondere ist ROCKWOOL alleiniger Eigentümer und Rechtsinhaber des Urheberrechts, das an den von ROCKWOOL bei der Vertragserfüllung erstellten Werken entstehen kann, auch wenn die betreffenden Tätigkeiten als gesonderter Posten im Angebot oder in der Rechnung aufgeführt sind.
6.2 Der Auftraggeber erhält bezüglich des geistigen Eigentums nur ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares, nicht zu verpfändendes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, das auf das beschränkt ist, was für die Nutzung der Waren und des Ergebnisses der Dienstleistungen zum vereinbarten Zweck und ausschließlich für sich selbst erforderlich ist. Es ist dem Auftraggeber vorbehalten, anders lautender schriftlicher Vereinbarungen nicht erlaubt, Inhalt, Material oder Teile von Waren oder Dienstleistungen zu vervielfältigen, umzuwandeln oder anderweitig zu bearbeiten.
6.3 Der Auftraggeber wird nicht gegen das Geistige Eigentum verstoßen.
6.4 Sofern erforderlich und sofern die geistigen Eigentumsrechte ROCKWOOL nicht bereits kraft Gesetzes zustehen, überträgt der Auftraggeber hiermit (gegebenenfalls im Voraus) unentgeltlich alle geistigen Eigentumsrechte auf ROCKWOOL und (falls eine Übertragung im Voraus gesetzlich nicht möglich ist) überträgt er diese auf ROCKWOOL bzw. wird er solche Rechte unentgeltlich auf ROCKWOOL übertragen und an ROCKWOOL abtreten, sobald diese entstanden sind. Der Auftraggeber gewährt ROCKWOOL seine volle Unterstützung und erteilt ROCKWOOL hiermit eine unwiderrufliche und bedingungslose Vollmacht, alle Formalitäten zu erfüllen, die notwendig sind, um die geistigen Eigentumsrechte auf den Namen von ROCKWOOL registrieren zu lassen, unter anderem - aber nicht ausschließlich - im Wege der Unterzeichnung aller Formulare, Urkunden und Vereinbarungen, ohne dass dies mit Kosten für ROCKWOOL verbunden ist.
6.5 Soweit geistiges Eigentumsrecht durch eine Hinterlegung oder Registrierung erworben werden kann, ist ausschließlich ROCKWOOL dazu befugt.
6.6 Falls zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber ein Rechtsstreit über die geistigen Eigentumsrechte entsteht, wird mangels Gegenbeweises seitens des Auftraggebers davon ausgegangen, dass ROCKWOOL der Rechtsinhaber ist.
6.7 Die von ROCKWOOL gemäß ihrer Formgebung zu liefernden oder gelieferten Sachen oder ein wesentlicher Teil derselben dürfen, auch wenn oder soweit darauf kein Urheberrecht oder sonstiges gesetzliches Schutzrecht für ROCKWOOL ruht, nicht ohne ihre schriftliche Zustimmung im Rahmen eines Herstellungsprozesses vervielfältigt werden.
6.8 ROCKWOOL ist nicht verpflichtet, die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Sachen für den Auftraggeber aufzubewahren. Falls ROCKWOOL und der Auftraggeber vereinbaren, dass diese Sachen von ROCKWOOL aufbewahrt werden, erfolgt dies für die Dauer von höchstens einem Jahr und ohne dass ROCKWOOL die Eignung für eine wiederholte Nutzung gewährleistet.
6.9 Durch die erteilung eines Auftrags zur Vervielfältigung oder Reproduktion von durch geistige Eigentumsrechte geschützten Objekten erklärt der Auftraggeber, dass nicht gegen geistige Eigentumsrechte von Dritten verstoßen wird. Der Auftraggeber schützt ROCKWOOL gerichtlich und außergerichtlich vor sämtlichen Kosten und Schäden, die sich aus einem solchen Verstoß ergeben.

Artikel 7 Preise

7.1 Von ROCKWOOL angegebene oder mit ROCKWOOL vereinbarte Preise gelten ab Fabrik (Incoterms 2020) und zuzüglich MwSt. sowie anderer staatlicher Abgaben, jedoch einschließlich Verpackungskosten, außer wenn schriftlich/ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
7.2 Falls ROCKWOOL zusätzliche Dienstleistungen übernimmt, ohne dass dafür ausdrücklich ein Preis im Vertrag festgelegt wurde bzw. ohne dass es einen Auftrag unter einem von ROCKWOOL festgelegten Umfang betrifft, ist ROCKWOOL berechtigt, dafür eine angemessene Vergütung in Rechnung zu stellen.
7.3 Sollten sich nach der Angebotsabgabe bzw. dem Zustandekommen eines Vertrags die den Gestehungspreis bestimmenden Faktoren, wie Steuern, Verbrauchsteuern, Zölle, Währungskurse, Löhne, die Preise von Waren bzw. Dienstleistungen (auch solche, die ROCKWOOL gegebenenfalls von Dritten bezieht) ändern, ist ROCKWOOL zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt.
7.4 Wenn es nach der Angebotsabgabe bzw. dem Zustandekommen eines Vertrags zu Wechselkursänderungen kommt, wodurch die vereinbarten Preise in Euro höher ausfallen, ist ROCKWOOL berechtigt, diese Erhöhung an den Auftraggeber weiterzugeben, und ist dies somit kein Grund für eine Anpassung der Preise in einer anderen Währung.
7.5 Muss ein Auftrag in Übereinstimmung mit dem Entwurf, der Zeichnung oder anderen Anweisungen des Auftraggebers durchgeführt werden, ist ROCKWOOL berechtigt, dem Auftraggeber hierfür einen gesonderten Preis in Rechnung zu stellen.

Artikel 8 Lieferzeit und Ablieferung

8.1 Die von ROCKWOOL angegebene und mit ihr vereinbarten Lieferzeiten wurden annäherungsweise festgestellt und sind nicht als feste Fristen anzusehen. Eine Überschreitung der Lieferfrist verpflichtet ROCKWOOL nicht zu Schadenersatz und berechtigt den Auftraggeber nicht, aus dem Vertrag hervorgehende Verpflichtungen nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Auftraggeber ist jedoch zur Auflösung des Vertrags berechtigt, falls und soweit ROCKWOOL den Auftrag nicht innerhalb einer vom Auftraggeber festgesetzten angemessenen Frist doch noch erfüllt hat. ROCKWOOL muss in diesem Fall keinen Schadenersatz leisten.
8.2 Die Lieferfristen beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsumständen und der rechtzeitigen Lieferung der für die Vertragserfüllung von ROCKWOOL benötigten Sachen und/oder Dienstleistungen. Falls infolge einer Änderung der Arbeitsumstände bzw. der nicht rechtzeitigen Lieferung der von ROCKWOOL benötigten Sachen bzw. Dienstleistungen eine Verzögerung entsteht, wird die Lieferzeit soweit erforderlich verlängert.
8.3 Die Lieferzeit wird um die Dauer der Verzögerung verlängert, die auf Seiten von ROCKWOOL infolge der Nichterfüllung einer sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung seitens des Auftraggebers oder einer vom Auftraggeber zu verlangenden Mitwirkung an der Vertragserfüllung entsteht.
8.4 ROCKWOOL liefert die Waren ab Fabrik (Ex Works, Incoterms 2020), bestimmt allerdings die Art und Weise sowie die Person, in der bzw. von der der Transport durchgeführt wird. Wenn ROCKWOOL auf Ersuchen des Auftraggebers ferner den Transport der Waren zum Auftraggeber durchführt bzw. durchführen lässt, erfolgt dies für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist weiterhin die Lieferung ab Fabrik. Wenn ROCKWOOL den Transport regelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort in Empfang zu nehmen.
8.5 Wenn der Auftraggeber die Waren nicht bzw. zu spät abholt oder diese am vereinbarten Lieferdatum bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nicht in Empfang nimmt, werden diese, solange ROCKWOOL dies wünscht, für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.
8.6 ROCKWOOL bestimmt, in welcher Weise die Dienstleistungen verrichtet/verrichtet werden und welche Person(en) die Dienstleistungen verrichtet/verrichten, wobei sie die Wünsche des Auftraggebers so weit wie möglich berücksichtigt.
8.7 ROCKWOOL ist berechtigt, einen Vertrag in Teilen zu erfüllen und Bezahlung des Vertragsteils zu verlangen, der erfüllt wurde.

Artikel 9 IKT-Dienstleistungen

9.1 Falls zu einer Ware oder Dienstleistung Software-Anwendungen, IaaS- und/oder IoT-Anwendungen bzw. Unterstützungsleistungen gehören ("IKT-Dienstleistungen"), finden die Bestimmungen dieses Artikels zusätzlich Anwendung.

9.2 Zur Feststellung der vom Auftraggeber mit den IKT-Dienstleistungen beabsichtigten Nutzung hat der Auftraggeber sich gut über die Machbarkeit seiner Zielsetzungen, die Eignung seiner Systeme und die mit den IKT-Dienstleistungen verbundenen Beschränkungen informiert. ROCKWOOL übernimmt hinsichtlich der Auswahl oder Eignung einer IKT-Dienstleistung keine Haftung.

9.3 ROCKWOOL bietet dem Auftraggeber die Gelegenheit, vor der Ingebrauchnahme einen von ROCKWOOL festzulegenden Akzeptanztest von höchstens 10 Tagen durchzuführen (notfalls nach Kopplung an die Systeme des Auftraggebers), um die richtige Funktionsweise innerhalb seiner eigenen Umgebung zu testen. Reproduzierbare Fehler, die dabei ans Licht kommen, werden von ROCKWOOL kostenlos behoben. Ansonsten gilt, dass der Auftraggeber die IKT-Dienstleistung in dem Zustand annimmt, in dem diese sich befindet, vorbehaltlich wesentlicher und sichtbarer Mängel. Die Nichtannahme eines Moduls oder Bestandteils beeinträchtigt die Verpflichtung zur Annahme der sonstigen Bestandteile einer IKT-Dienstleistung nicht. Wiederherstellungsarbeiten nach Ablauf des Akzeptanzzeitraums bilden eine gesonderte, nicht-kostenlose IKT-Dienstleistung.

9.4 Außer wenn ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, ist ROCKWOOL berechtigt, für die Zeit, die sie für die Erbringung einer IKT-Dienstleistung aufgewendet hat, die bei ihr üblichen Vergütungssätze in Rechnung zu stellen. Instandhaltung, Unterstützung und Nutzerschulung sind nicht im Preis für die Erbringung einer IKT-Dienstleistung inbegriffen, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

9.5 ROCKWOOL wird im Falle einer Beendigung zu den von ROCKWOOL festzusetzenden Vergütungen in angemessener Weise an einer Migration zu einem anderen Dienstleister mitwirken und, wenn der Auftraggeber dies verlangt, dazu Verbindungen mit den Systemen dieses anderen Dienstleisters zustande bringen, vorausgesetzt, dass die Vertraulichkeit der Daten von ROCKWOOL gewährleistet ist.

Artikel 10 Höhere Gewalt

10.1 Wenn ROCKWOOL durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrags gehindert wird, ist sie zur Aussetzung der Vertragserfüllung berechtigt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf den Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen.

10.2 Unter höherer Gewalt wird u.a. verstanden: extreme Witterungsbedingungen, Brand, Überschwemmungen, Unfall, Krankheit oder Streiks von Mitarbeitern, Epidemie oder Pandemie und/oder damit zusammenhängende staatliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Stagnation beim Transport, Stromstörung, Cyberterrorisimus oder andere Cyberangriffe, Sicherheitsstörfälle, vorsätzliche oder unabsichtliche Korruption oder Verluste von Daten, störende gesetzliche Bestimmungen, Exportbeschränkungen, von ROCKWOOL nicht vorhergesehene Probleme bei der Herstellung oder dem Transport der Waren, die nicht-rechtzeitige Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch Dritte, die von ROCKWOOL beauftragt wurden, und sonstige nicht vom Willen von ROCKWOOL abhängige Umstände.

10.3 Im Falle von höherer Gewalt ist ROCKWOOL berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den nicht zu erfüllenden Teil desselben durch eine schriftliche Erklärung rückgängig zu machen. Dauert die höhere Gewalt länger als sechs Wochen an, ist auch der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag in Bezug auf den nicht zu erfüllenden Teil desselben durch eine schriftliche Erklärung rückgängig zu machen.

10.4 Wenn ROCKWOOL beim Eintritt des Falls der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist sie berechtigt, den bereits ausgeführten bzw. ausführbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 11 Mängel und Mängelrüge

11.1 ROCKWOOL verbürgt sich für die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen entsprechend den Erwartungen, von denen der Auftraggeber aufgrund des Vertrags angemessenerweise ausgehen darf. Sollten die von ROCKWOOL gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen Mängel aufweisen, wird ROCKWOOL diese Mängel beheben (lassen), einen angemessenen Preisrabatt gewähren oder die betreffende Ware oder Dienstleistung erneut liefern/erbringen, dies ausschließlich im Ermessen von ROCKWOOL.

11.2 Etwaige Garantien werden von ROCKWOOL ausdrücklich in separaten Dokumenten unter den in diesen separaten Dokumenten beschriebenen Bedingungen abgegeben. Aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann eine solche Garantie somit nicht abgeleitet werden.

11.3 Soweit eine in Artikel 11.2 genannte Garantie abgegeben wird, fallen auf jeden Fall solche Mängel nicht unter diese Garantie, die auftreten in oder (u.a.) die Folge sind von:

- normalem Verschleiß;
- unüblichem Gebrauch, worunter in jedem Fall der Gebrauch in einer anderen Branche als der, an die geliefert wurde, zu verstehen ist, darin eingeschlossen der Gebrauch in Bremsen von Flugzeugen;
- der Nichtbeachtung von Anweisungen oder Vorschriften durch den Auftraggeber (oder sein Personal) oder einer anderen als der üblicherweise vorgesehenen Nutzung;
- einer unsachgemäßen Aufbewahrung, Wartung oder Nutzung durch den Auftraggeber;
- Tätigkeiten von Dritten, Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte oder durch den Auftraggeber, dies ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von ROCKWOOL;
- der Anwendung einer behördlichen Vorschrift bezüglich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
- nach Entwürfen, Zeichnungen oder anderen Anweisungen des Auftraggebers hergestellten und gelieferten Waren;
- Gegenständen, die ROCKWOOL vom Auftraggeber zur Bearbeitung oder Durchführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt wurden bzw. die im Vernehmen mit dem Auftraggeber verwendet wurden;
- durch ROCKWOOL von Dritten bezogenen Ersatzteilen, soweit diese Dritten gegenüber ROCKWOOL keine Garantie abgegeben haben;
- der Verarbeitung der Waren durch den Auftraggeber, es sei denn, dass ROCKWOOL eine bestimmte Bearbeitungsweise ausdrücklich in ihrer Dokumentation, ihren Broschüren o.Ä. angibt oder aber ohne einen Vorbehalt schriftlich erlaubt hat;
- Vandalismus, Witterungseinflüssen oder anderen externen Ursachen.

11.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der von ROCKWOOL gelieferten Waren geht auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt ROCKWOOL von sämtlichen Ansprüchen von Dritten frei, die sich aus einer Be- oder Verarbeitung der von ROCKWOOL gelieferten Waren ergeben.

11.5 Geringe Abweichungen sind nicht als Mangel zu betrachten und sind vom Auftraggeber hinzunehmen. Abweichungen, die in Anbetracht sämtlicher Umstände angemessenerweise keinen oder nur geringen Einfluss auf den Gebrauchswert der Waren haben, werden stets als Abweichungen von geringer Bedeutung betrachtet.

11.6 Jeder Anspruch auf Garantie oder Mängelrüge erlischt, wenn die Waren durch den Auftraggeber oder in seinem Namen unsachgemäß oder entgegen den von oder im Namen von ROCKWOOL erteilten Anweisungen transportiert, behandelt, verwendet, bearbeitet oder gelagert wurden bzw. die üblichen Maßnahmen/Vorschriften nicht eingehalten wurden sowie wenn der Auftraggeber eine für ihn aus dem zugrunde liegenden Vertrag hervorgehende Verpflichtung gegenüber ROCKWOOL nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.

11.7 Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen umgehend nach Erhalt genau zu prüfen, da sonst jeder Anspruch auf Mängelrüge, Ersatz und/oder Garantie erlischt. Eine mögliche Mängelrüge in Bezug auf die Menge der gelieferten Waren und/oder Transportschäden ist sofort auf dem Frachtbrief oder Lieferschein anzugeben, andernfalls dienen die auf dem Frachtbrief bzw. Lieferschein genannten Mengen als zwingender Beweis zu Lasten des Auftraggebers.

11.8 Der Auftraggeber hat etwaige Beanstandungen zu Waren, Dienstleistungen und/oder der Erfüllung eines Vertrags innerhalb von acht Tagen, nachdem der Auftraggeber den Mangel entdeckt hat oder billigerweise hätte entdecken müssen, per Einschreiben bei ROCKWOOL zu melden. In Ermangelung einer rechtzeitigen Mängelrüge erlischt jeder Anspruch gegen ROCKWOOL.

11.9 Falls der Auftraggeber Mängel rügt, ist er verpflichtet, ROCKWOOL die Gelegenheit zu bieten, eine Prüfung durchzuführen und die Leistungsstörung festzustellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die beanstandeten Waren ROCKWOOL bereitzustellen. Andernfalls erlischt jeder Anspruch auf Erfüllung, Nachbesserung, Auflösung und/oder (Schaden-) Ersatz.

11.10 Aus welchem Grunde auch immer erfolgte Rücksendungen von verkauften Waren an ROCKWOOL sind nur nach vorheriger schriftlicher Ermächtigung sowie nach Versandanweisungen und sonstigen Anweisungen von ROCKWOOL erlaubt. Die Waren sind weiterhin jederzeit für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Transport und alle damit verbundenen Kosten sind für Rechnung des Auftraggebers. ROCKWOOL wird die Transportkosten vergüten, sobald feststeht, dass eine von ROCKWOOL zu vertretende Pflichtverletzung vorliegt.

11.11 Mögliche Mängel an einem Teil der gelieferten Waren berechtigen den Auftraggeber nicht zur Ablehnung oder Annahmeverweigerung der gesamten gelieferten Warenpartie.

11.12 Der Auftraggeber hat eventuelle Unrichtigkeiten in den Rechnungen von ROCKWOOL innerhalb von fünf Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich bei ROCKWOOL zu melden; andernfalls ist davon auszugehen, dass der Auftraggeber die Rechnung genehmigt hat.

11.13 Durch Beanstandungen werden die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht ausgesetzt.

11.14 Nach Feststellung eines Mangels in einer Ware oder Dienstleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche zur Vermeidung oder Minderung von Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der eventuellen unmittelbaren Einstellung der Nutzung, der Ver- oder Bearbeitung und des Verkaufs.

Artikel 12 Eigentumsvorbehalt

12.1 ROCKWOOL behält sich das Eigentum an den gelieferten und zu liefernden Waren vor, bis ihre sämtlichen Forderungen bezüglich der gelieferten und zu liefernden Waren vollständig vom Auftraggeber erfüllt sind.

12.2 Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, ist ROCKWOOL berechtigt, die ihr gehörenden Waren auf Kosten des Auftraggebers von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen. In diesem Zusammenhang ist ROCKWOOL berechtigt, die Gewerberäumlichkeiten des Auftraggebers zu betreten.

12.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die noch nicht bezahlten Waren zu verpfänden oder das diesbezügliche Eigentum zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von ROCKWOOL zu verwahren.

Artikel 13 Beratung

13.1 ROCKWOOL ist bestrebt, nach besten Kräften die mit ihren Ratschlägen und anderen Informationen (einschließlich u.a. Berechnungen und Zeichnungen) beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen, gibt dafür aber keinerlei Garantie ab. Sämtliche von ROCKWOOL erteilten Ratschläge und bereitgestellten Informationen sind somit vollständig unverbindlich und werden von ROCKWOOL als unverbindliche Informationen bereitgestellt.

13.2 Die von ROCKWOOL erteilten Ratschläge und sonstigen Informationen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Dritte können daraus keine Ansprüche ableiten.

13.3 Außer im Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROCKWOOL ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Ratschlägen und sonstigen Informationen von ROCKWOOL zu veröffentlichen oder in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 14 Zahlung

14.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Bezahlung der Rechnungen von ROCKWOOL innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar in der auf der Rechnung genannten Währung und ausschließlich in der auf der Rechnung angegebenen Weise.

14.2 ROCKWOOL ist stets berechtigt, eine vollständige oder teilweise Anzahlung zu verlangen und/oder in anderer Weise Sicherheiten für die Zahlung zu fordern.

14.3 ROCKWOOL ist berechtigt, Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

14.4 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht auf Aussetzung und Aufrechnung, und es steht ihm auch kein Zurückbehaltungsrecht an den Waren zu. ROCKWOOL ist stets berechtigt, sämtliche von ihr an den Auftraggeber zu zahlenden Beträge mit dem vom Auftraggeber und/oder von mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen an ROCKWOOL zu zahlenden Beträgen zu verrechnen, gleichgültig ob diese einfordernbar sind oder nicht.

14.5 Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig eingeht, hat der Auftraggeber ohne weitere Inverzugsetzung vom Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 1% pro Monat zu zahlen, gerechnet ab dem Fälligkeitsstag bis zum Datum der Zahlung, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat betrachtet wird und unbeschadet des Rechts von ROCKWOOL, Ersatz für ihren vollständigen Schaden zu fordern.

14.6 Alle mit der Einforderung verbundenen Kosten sind für Rechnung des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15% des einzuziehenden Betrags, mindestens aber EUR 200,-.

14.7 Der gesamte Rechnungsbetrag ist bei einer nicht rechtzeitigen Zahlung einer vereinbarten Rate am Fälligkeitsstag unmittelbar und insgesamt einfordernbar, auch wenn die Insolvenz über den Auftraggeber eröffnet wird, er einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, die gesetzliche Schuldenbereinigungsregelung für anwendbar erklärt wird und/oder wenn eine Pfändung zu Lasten des Auftraggebers vorgenommen wird. Tritt eine der oben genannten Situationen ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, ROCKWOOL davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

14.8 Vom Auftraggeber getätigte Zahlungen werden immer erst zur Begleichung der zu zahlenden Kosten und anschließend der fälligen Zinsen und danach zur Begleichung der ältesten einfordernbaren Rechnungen verwendet, selbst wenn der Auftragnehmer mitteilt, dass die Zahlung sich auf eine neuere Rechnung bezieht.

Artikel 15 Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

15.1 ROCKWOOL hat ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen und Dokumenten, die ROCKWOOL aus welchem Grunde auch immer in ihrem Gewahrsam hat oder haben wird, für alle Forderungen, die sie gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben wird. ROCKWOOL hat das Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht gegenüber jedem, der die Herausgabe der Sachen oder Dokumente verlangt.

15.2 ROCKWOOL kann die in Artikel 15.1 genannten Rechte auch für die vom Auftraggeber im Zusammenhang mit den vorherigen bzw. bereits ausgeführten Aufträgen noch gegenüber ROCKWOOL offen stehenden Forderungen ausüben.

Artikel 16 Stornierung

16.1 Der Auftraggeber darf einen erteilten Auftrag nicht stornieren; storniert der Auftraggeber einen erteilten Auftrag dennoch ganz oder teilweise, ist er verpflichtet, alle im Hinblick auf die Erfüllung dieses Auftrags billigerweise aufgewendeten Kosten, die Arbeiten von ROCKWOOL und den entgangenen Gewinn auf Seiten von ROCKWOOL zuzüglich der MwSt. an ROCKWOOL zu vergüten.

Artikel 17 Haftung und Haftungsschutz

17.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 11.1 hat der Auftraggeber gegenüber ROCKWOOL keinerlei Ansprüche wegen Mängel an den oder in Bezug auf die von ROCKWOOL gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen. ROCKWOOL haftet daher nicht für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, zu denen aus welchen Gründen auch immer entstandene Sachschäden, immaterielle Schäden, entgangene Einkünfte, Stagnationsschäden, Rufschädigung und alle sonstigen Folgeschäden zählen, es sei denn, auf Seiten von ROCKWOOL liegt Vorsatz oder bewusst leichtfertiges Handeln vor.

17.2 ROCKWOOL haftet auch nicht im oben genannten Sinn für Handlungen ihrer Arbeitnehmer oder anderer Personen, die in ihren Risikobereich fallen, einschließlich (grober) Fahrlässigkeit oder Vorsatz dieser Personen.

17.3 ROCKWOOL haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die entstehen, weil oder nachdem der Auftraggeber die Waren nach Ablieferung be- oder verarbeitet hat, an Dritte weitergeliefert hat bzw. hat be- oder verarbeiten lassen oder an Dritte hat liefern lassen oder die Waren in unüblicher Weise genutzt hat und/oder außerhalb der Branche, für die die Waren beabsichtigt sind, genutzt oder weitergeliefert hat, darin eingeschlossen der Gebrauch in Bremsen von Flugzeugen.

17.4 ROCKWOOL haftet nicht für Schäden, wenn die Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen infolge von Exportbeschränkungen, Embargos usw. nicht möglich ist.

17.5 ROCKWOOL haftet nicht für die von ihr dem Auftraggeber erteilten Ratschläge oder Empfehlungen, sofern diese Ratschläge oder Empfehlungen nicht ausdrücklich Bestandteil einer spezifischen Dienstleistung sind. Im Falle einer spezifischen Dienstleistung gelten die Haftungsbeschränkungen, die in diesem Artikel 17 enthalten sind. Der Auftraggeber stellt

ROCKWOOL von sämtlichen Ansprüchen von Dritten im Zusammenhang mit den von ROCKWOOL erteilten Ratschlägen oder Empfehlungen frei.

17.6 ROCKWOOL haftet nicht für (die Folgen von) Abweichungen, Fehlern und Mängeln, die in den vom Auftraggeber genehmigten oder korrigierten Mustern, Modellen oder Beispielen unbemerkt geblieben sind.

17.7 ROCKWOOL haftet nicht für die Verletzung von Patenten, Lizenzen und/oder anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter durch die Nutzung der von dem Auftraggeber oder in dessen Namen erteilten Angaben. ROCKWOOL haftet auch nicht für eine Beschädigung oder einen Verlust der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffe, Halbfabrikate, Modelle und/oder anderen Sachen.

17.8 Der Auftraggeber stellt ROCKWOOL, ihre Arbeitnehmer und ihre zur Vertragserfüllung eingeschalteten Gehilfen von der Haftung für alle Ansprüche Dritter, zu denen auch Ansprüche aus Produkthaftung zählen, frei, die ungeachtet der jeweiligen Ursache im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags seitens ROCKWOOL stehen, und befreit ROCKWOOL von den in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

17.9 Schäden an Waren, die durch eine Beschädigung oder Zerstörung der Verpackung der Waren entstanden sind, sind für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

17.10 In allen Fällen, in denen ROCKWOOL zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet ist, liegt dieser niemals über dem Rechnungswert der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen, durch die oder in deren Zusammenhang der Schaden verursacht wurde. Ist der Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von ROCKWOOL gedeckt, liegt der Schadenersatz außerdem niemals über dem Betrag, der im jeweiligen Fall tatsächlich von der Versicherung gezahlt wird.

17.11 Jede Forderung gegen ROCKWOOL, sofern diese nicht von ROCKWOOL anerkannt wurde, erlischt durch das bloße Verstreichen von zwölf Monaten nach Entstehung der Forderung.

17.12 Der Auftraggeber befreit ROCKWOOL und die Mitarbeiter von ROCKWOOL von der Haftung für Ansprüche Dritter (einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Geldbußen), dies einschließlich der Mitarbeiter von ROCKWOOL, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags infolge einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers und/oder der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Auftraggeber oder in dessen Namen erteilten Daten oder Informationen Schäden erleiden.

Artikel 18 ROCKWOOL Belegschaft

18.1 Außer im Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ROCKWOOL ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, mit einer Person, die bei ROCKWOOL beschäftigt ist oder die in einem vorangegangenen Zeitraum von zwölf Monaten bei ROCKWOOL beschäftigt gewesen ist, einen Arbeitsvertrag zu schließen, oder diese Person in anderer Weise Arbeiten für sich verrichten zu lassen, soweit diese Arbeiten nicht auf der Grundlage eines mit ROCKWOOL geschlossenen Vertrags erfolgen.

18.2 Das Verbot aus diesem Artikel gilt ab dem Datum des Zustandekommens des ersten Vertrags zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber und gilt bis nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Durchführung des letzten Auftrags gegenüber dem Auftraggeber oder der Erfüllung des letzten Vertrags mit dem Auftraggeber.

18.3 Im Falle einer Verletzung des in diesem Artikel 18 enthaltenen Verbots verwirkt der Auftraggeber gegenüber und zu Gunsten von ROCKWOOL eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,- für jede Zuwiderhandlung und in Höhe von EUR 250,- für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung fort dauert, dies unbeschadet des Rechts von ROCKWOOL auf Ersatz des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens und unbeschadet ihres Rechts, die Erfüllung dieses Vertrags zu verlangen.

Artikel 19 Datenschutz

19.1 ROCKWOOL wird bei der Erhebung und (weiteren) Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertrags vom oder für den Auftraggeber ihre aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem niederländischen Durchführungsgesetz zur DSGVO sowie - ab deren Inkrafttreten - aus der ePrivacy-Verordnung und den damit verbundenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften hervorgehenden Verpflichtungen erfüllen und passende Schutzmaßnahmen treffen.

19.2 Ist ROCKWOOL nach ihrem Urteil als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO zu betrachten, wird der Auftraggeber auf die erste Bitte von ROCKWOOL hin in Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Artikels einen schriftlichen Auftragsverarbeitervertrag mit ihr schließen und unterzeichnen, dies gemäß dem von ROCKWOOL zur Verfügung zu stellenden Muster.

19.3 Der Auftraggeber stellt ROCKWOOL von sämtlichen Ansprüchen Dritter (u.a. in jedem Fall Nutzer und Behörden), von finanziellen Sanktionen und Kosten (u.a. Kosten des Rechtsbeistands) frei, die sich aus einer Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift durch den Auftraggeber in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben.

Artikel 20 Vertretung

20.1 Wenn der Auftraggeber im Namen von einem oder mehreren anderen Personen auftritt, haftet er unbeschadet der Haftung dieser anderen gegenüber ROCKWOOL so, als wäre er selbst Auftraggeber.

20.2 Schließt ROCKWOOL einen Vertrag mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, haften alle Auftraggeber gegenüber ROCKWOOL stets gesamtschuldnerisch und in vollem Umfang.

20.3 Schließt ROCKWOOL einen Vertrag mit einem Unternehmen in Gründung haften die Gründer auch nach Bekräftigung des Vertrags weiterhin jeweils gesamtschuldnerisch in vollem Umfang.

Artikel 21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Auf den Vertrag/die Verträge zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber findet niederländisches Recht Anwendung.

21.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen 1980) findet keine Anwendung auf den Vertrag / die Verträge zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.3 Der Erfüllungsort sämtlicher Aufträge ist der Sitz von ROCKWOOL.

21.4 Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen ROCKWOOL und dem Auftraggeber werden ausschließlich von dem zuständigen Richter der Rechtbank (vgl. Landgericht) Limburg, Sitzungsort Roermond, Niederlande, behandelt. Abweichend von dieser Bestimmung ist ROCKWOOL ferner jederzeit berechtigt, eine Rechtsstreitigkeit oder Forderung dem zuständigen Gericht an dem Ort vorzulegen, an dem der Auftraggeber ansässig ist oder seinen tatsächlichen Sitz hat.

Artikel 22 Schlussbestimmungen

22.1 Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen oder der Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. ROCKWOOL und der Auftraggeber sind verpflichtet, Bestimmungen, die nichtig sind oder angefochten wurden, durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, deren Tragweite so weit wie möglich mit derjenigen der nichtigen oder angefochtenen Bestimmung übereinstimmt.

22.2 Bei der Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgeblich.

ROCKWOOL, Fassung 2022.